

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Ströbele und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/3177 —**

Abschiebepraxis von Asylbewerbern auf dem Luftweg

Der Bundesminister des Innern – P I 4 – 645 359/93.0 – hat mit Schreiben vom 6. Mai 1985 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Asylbewerber besitzen kraft Gesetzes eine Aufenthaltsgestattung. Ihre Abschiebung kommt deshalb erst nach rechts- oder bestandskräftiger Ablehnung des Asylantrages in Betracht.

Aufgrund der hier vorliegenden Erkenntnisse kann die Bundesregierung nicht bestätigen, daß die Zahl der Abschiebungen wesentlich zugenommen hat.

Der Bundesregierung sind auch keine Beispiele dafür bekannt, daß die Abschiebung für den Betroffenen unter Umständen Folter und Tod zur Folge haben kann. Das Auswärtige Amt und die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Sierra Leone konnten trotz intensiver Bemühungen bisher keinen Beweis für den angeblichen Tod von Herrn Kargbo finden.

Auch die Entführung einer Lufthansa-Maschine durch zwei syrische Staatsangehörige am 27. Februar 1985 kann nicht als Beleg für die in den Eingangsausführungen der Kleinen Anfrage aufgestellte Behauptung herangezogen werden. Einer der syrischen Flugzeugentführer hatte seinen Asylantrag mit folgender Erklärung zurückgenommen: „Ich werde am 19. Mai 1984 mit Hilfe des Sozialamtes der Stadt Kaarst in mein Heimatland zurückkehren. Dies kann ich ohne weiteres, denn ich werde dort nicht verfolgt und habe dort auch nichts zu befürchten.“ In dem Fall des anderen Syrers war bereits vorher die Klage auf Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet abgewiesen worden.

1. Wieviel abgelehnte Asylbewerber wurden in den Jahren 1982/1983/1984 abgeschoben?
 - a) In welche Länder?
 - b) Durch welche Fluggesellschaften fand der Transport statt?

Abschiebungen sind behördliche Maßnahmen in Ausführung des Ausländergesetzes; dafür sind nach Artikel 83 GG die Länder zuständig.

Den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden (Bundesgrenzschutz, Bayerische Grenzpolizei, Wasserschutzpolizei Bremen und Hamburg) obliegt gemäß § 20 Abs. 5 des Ausländergesetzes lediglich die Entfernung abzuschiebender Ausländer über die Grenze (Überstellung).

Nach den der Bundesregierung vorliegenden grenzpolizeilichen Statistiken wurden 1982 insgesamt 8 814, 1983 9 709 und 1984 8 067 Abschiebungen vollzogen. Diese Zahlen schließen auch die Abschiebungen auf dem Landweg sowie die Abschiebungen von Ausländern ein, die keinen Asylantrag gestellt haben. Anschreibungen über den Grund der Abschiebung, über außereuropäische Zielländer und die Fluggesellschaften, mit denen die abzuschiebenden Personen befördert werden, werden von den Grenzpolizeibehörden nicht vorgenommen, da hierfür ein grenzpolizeiliches Bedürfnis nicht besteht.

2. In wie vielen Fällen haben sich „Abschüblinge“ dieser Zwangsmaßnahme widersetzt?
 - a) Wenn ja, auf welche Weise kam dieser Widerstand zum Ausdruck, und welche Maßnahmen werden behördlicherseits getroffen, um „Abschüblinge“ ruhig zu stellen?
 - b) Werden „Abschüblingen“, bei denen der Verdacht besteht, daß sie zu Verzweiflungstaten neigen, Medikamente verabreicht?
 - c) Aufgrund welcher Rechtsgrundlage und durch wen werden die Medikamente verabreicht?
 - d) Welche Medikamente kommen dabei zur Anwendung?

Der Bundesregierung stehen lediglich Erkenntnisse aus dem Bereich der Grenzpolizeibehörden zur Verfügung, also für Fälle, die sich bei der Überstellung ereigneten. Dort wurden in den letzten drei Jahren nur zwei Fälle registriert, in denen abzuschiebende Personen sich der zwangsweisen Entfernung widersetzten, indem sie sich entkleideten und zu Boden warfen.

Medikamente wurden auf Veranlassung der Grenzpolizeibehörden in keinem Fall verabreicht.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Asylbewerber in den Jahren 1982/1983/1984 Selbstmordversuche begangen haben?
Wenn ja, wie viele dieser Selbstmordversuche erfolgten
 - a) in der Abschiebehaft,
 - b) in Strafvollzugsanstalten,

- c) in Sammellagern für Asylbewerber,
- d) in Privatwohnungen?

Liegen der Bundesregierung Zahlen darüber vor, in wie vielen Fällen die Selbstmordversuche tödlich endeten?

Aufzeichnungen hierüber werden von den Ländern überwiegend nicht geführt.

Soweit der Bundesregierung bekannt ist, wurden in Baden-Württemberg zwei und in Niedersachsen sieben Selbstmordversuche, in Berlin eine und in Nordrhein-Westfalen zwei Selbsttötungen von Asylbewerbern registriert. Im Verantwortungsbereich der Grenzpolizeibehörden wurden keine Selbstmordversuche von abzuschiebenden Personen festgestellt.

4. a) Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang den Bericht des World Council of Churches, Refugee Service, über seine Tagung „Western European Consultation on the Role of Churches in Helping Refugees at International Airports“ vom 13. bis 14. Februar 1984 in Frankfurt am Main, hier insbesondere den Berichtsteil über den Besuch der Tagungsteilnehmer auf dem Flughafen Frankfurt:

„... Regarding the question of deportees, Mr. Merdan explains that only dangerous persons, such as criminals, are escorted, not rejected asylum seekers normally; only in cases of rejected asylum seekers who obstinately refuse to enter the plane and where the Immigration Dept. insists on their deportation, such person may be escorted or medically tranquilized . . .“?

Die Verantwortung für die Sicherheit während des Fluges tragen der Luftfahrzeughalter und der verantwortliche Luftfahrzeugführer (§ 29 Abs. 3 Luftverkehrsgesetz). Dieser trifft dementsprechend die Entscheidung über die Notwendigkeit der Begleitung von abzuschiebenden Personen. Die Lufthansa sieht zum Beispiel in folgenden Fällen zwingend eine Begleitung solcher Personen vor,

- wenn sie gemeingefährlicher Verbrechen verdächtigt, angeklagt oder überführt sind;
- wenn sie terroristischer Aktivitäten verdächtigt, angeklagt oder überführt oder Angehörige terroristischer Organisationen sind;
- wenn sie auf Ersuchen eines anderen Staates dorthin ausgeliefert werden;
- wenn die abzuschiebende Behörde Gewährleistung verlangt, daß sie das designierte Bestimmungsland auch tatsächlich erreichen;
- immer dann, wenn mit einem Lufthansaflugzeug mehr als zwei Personen abgeschoben werden sollen.

Leistet der Abzuschiebende körperlichen Widerstand gegen das Betreten des Flugzeugs, ist er nach Lufthansabestimmungen von der Beförderung auszuschließen und seine Beförderung abzulehnen. Eine medikamentöse Ruhigstellung ist in den Lufthansa-bestimmungen nicht vorgesehen.

Auch andere Fluggesellschaften verfahren nach entsprechenden Grundsätzen.

- b) Werden die „Abschüblinge“ während des Fluges in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt? Wenn ja, auf welche Weise (Handschellen, Mundknebel) geschieht dies?

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden die abzuschiebenden Personen in aller Regel während des Fluges in ihrer Bewegungsfreiheit nicht eingeschränkt. Nur in wenigen Ausnahmefällen, nämlich wenn zu befürchten ist, daß der Betroffene zu Gewalttätigkeiten neigt, kann sich die Notwendigkeit ergeben, Hilfsmittel des unmittelbaren Zwanges anzuwenden. Hierzu kann das Anlegen von Handschellen gehören. Die Entscheidung obliegt dem verantwortlichen Luftfahrzeugführer.

Nach den Erkenntnissen der Grenzpolizeibehörden ist dies bisher in einem einzigen Fall (vor 1983) bei einem Raubmörder geschehen.

- c) Wenn die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch einen Flugbegleiter erfolgt, welcher staatlichen Stelle gehören diese Flugbegleiter an?

In den unter 4. b) genannten Ausnahmefällen bestehen die Luftverkehrsgesellschaften auf Begleitung durch Polizeivollzugsbeamte des Bundes oder der Länder.

5. a) Werden die Personalpapiere (Paß oder Paßersatz) des „Abschüblings“ so gekennzeichnet, daß für die Behörden des Heimatstaates die Abschiebung erkennbar ist?

Gemäß Nummer 26 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 13 des Ausländergesetzes wird die Tatsache der Abschiebung, nicht der Grund, in den Reisedokumenten vermerkt.

- b) Wie ist sichergestellt, daß es sich bei dem Abgeschobenen um einen erfolglosen Asylbewerber handelt?

Die Entscheidung über die Abschiebung trifft die Ausländerbehörde. Die Grenzpolizei prüft vor der Durchführung, ob eine bestandskräftige Abschiebungsverfügung vorliegt.

- c) Wird bei der Abschiebung Aktenmaterial des Asylverfahrens den staatlichen Stellen des Herkunftslandes auf Anfrage zur Verfügung gestellt?

Die Bundesregierung hat bereits mehrfach vor dem Deutschen Bundestag ausgeführt (vgl. u. a. Drucksache 10/20, Plenarprotokoll vom 18. Mai 1983 S. 300, Plenarprotokoll vom 10. Juni 1983 S. 686), daß „sichergestellt ist, daß personenbezogene Angaben, die den Sicherheitsbehörden aus Asylverfahren zur Kenntnis gelangen, weder direkt noch indirekt an Behörden, Sicherheitsdienststellen oder sonstige Stellen des Staates weitergegeben werden, in den der asylsuchende Ausländer nach seiner Behauptung eine politische Verfolgung befürchtet.“

- d) Werden die zuständigen Stellen des Heimatstaates über eventuelle Straftaten, Verurteilung sowie Verdachtsmomente informiert?

Bei der Abschiebung werden die Behörden des Heimatstaates nicht über etwaige Straftaten und Verurteilungen informiert. Eventuelle Auskunftsersuche des Heimatstaates werden nach den Regeln des internationalen Rechtshilfeverkehrs beantwortet.

- e) Ist der Bundesregierung bekannt, daß abgeschobene Asylbewerber, welche in der Bundesrepublik Deutschland straffällig geworden sind, in ihrem Heimatstaat nochmals verurteilt werden? Inwiefern hält die Bundesregierung diese Doppelbestrafung mit Artikel 103 Abs. 3 GG für vereinbar?

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß Ausländer wegen einer hier begangenen Straftat in ihrem Heimatstaat nochmals verurteilt werden. Artikel 103 Abs. 3 GG gilt nur für die deutschen Gerichte.

6. a) Welche Stelle koordiniert den Abtransport der „Abschüblinge“, und wer nimmt die jeweilige Buchung vor? Mit wem arbeitet diese Stelle zusammen bzw. von wem bekommt sie Weisung?

Der Bundesregierung stehen entsprechende Informationen aus dem Verantwortungsbereich der hierfür zuständigen Bundesländer nicht zur Verfügung.

- b) Seit wann übernimmt der Werkschutz der Deutschen Lufthansa Aufgaben des BGS („Transportbegleitung“)? Auf welche Rechtsgrundlage ist diese Funktion gestützt?

Der Werkschutz der Deutschen Lufthansa übernimmt bei der Begleitung abzuschiebender Personen keine Aufgaben des Bundesgrenzschutzes. Er nimmt vielmehr Rechte des Luftfahrzeughalters bzw. Befugnisse des verantwortlichen Luftfahrzeugführers gemäß § 29 Abs. 3 Luftverkehrsgesetz wahr.

Die Begleitung durch den Werkschutz der Deutschen Lufthansa erfolgt seit 1975.

Seit Januar 1984 sind 20 Bedienstete der Deutschen Lufthansa auf freiwilliger Basis zu Hilfspolizeibeamten gemäß § 47 Bundesgrenzschutzgesetz bestellt worden. Polizeiliche Befugnisse besitzen sie nur, soweit sie Aufgaben des BGS wahrnehmen. Bei der Transportbegleitung geschieht dies, soweit sie abzuschiebende Personen, die mit Inlandsflügen in Frankfurt am Main eintreffen, der Grenzschutzstelle zuführen.

7. a) Üben Besatzungsmitglieder (Boden- und Bordpersonal) internationaler Fluggesellschaften, aber auch der Deutschen Lufthansa polizeiliche Aufgaben aus (Begleitung der „Abschüblinge“)?
b) Wenn ja, aufgrund welcher Rechtsgrundlage oder Absprache werden hoheitliche Aufgaben der Polizei oder des BGS auf Angehörige der Deutschen Lufthansa oder anderer Fluggesellschaften übertragen?

Die Antwort ergibt sich aus den Ausführungen zu Frage 6 b). Bedienstete anderer Fluggesellschaften sind nicht zu Hilfspolizeibeamten gemäß § 47 Bundesgrenzschutzgesetz bestellt worden.

8. Der 10. Gewerkschaftstag der ÖTV hat in dem Initiativantrag 306 a die Praxis der Bundesregierung, der Länderregierungen und der Deutschen Lufthansa, im Rahmen der Abschiebung von Ausländern hoheitliche Aufgaben durch Beschäftigte der Deutschen Lufthansa wahrnehmen zu lassen, verurteilt.
 - a) Sind Angestellte der Deutschen Lufthansa angehalten, Amtshilfe zu leisten?

Die Antwort ergibt sich aus den Ausführungen zu Frage 6 b).

- b) Muß der „Abschübling“ von ihnen den Sicherheitskräften am Zielort übergeben werden? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage geschieht dies?

Nach den ausländerrechtlichen Vorschriften erschöpft sich die Abschiebung in der Entfernung des Ausländers aus dem Bundesgebiet. Eine Überstellung oder Übergabe des Ausländers an die Behörden des Staates, in den er abgeschoben wird, ist nicht vorgesehen. Ausgenommen sind Überstellungen in die Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland Abkommen über die Übernahme von Personen an der Grenze abgeschlossen hat. Hierbei handelt es sich um folgende Staaten: Norwegen, Schweden, Dänemark, Benelux-Staaten, Frankreich, Schweiz und Österreich.

9. a) Ist es richtig, daß Kapitän aber auch Purser/ette eines Fluges die Verantwortung für die Sicherheit des Fluges tragen und letztendlich im Flugzeug eine Entscheidung treffen müssen, die mit der Sicherheit der Flugdurchführung im Zusammenhang steht?

Der verantwortliche Luftfahrzeugführer trägt die Verantwortung für die Sicherheit während des Fluges (§ 29 Abs. 3 Luftverkehrsge setz). Er hat alle in diesem Zusammenhang stehenden Entscheidungen zu treffen.

- b) Wissen Kapitän und Purser/ette in jedem Einzelfall, welche Person aus welchen Gründen abgeschoben werden soll?

Ja. Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen werden die Fluggesellschaften bei der Buchung über die Gründe der Abschiebung unterrichtet.

- c) Ist trotz der in der Regel kurzfristig angesetzten Abschiebung eine Befragung und Einschätzung über die körperliche und seelische Verfassung des „Abschüblings“ möglich?

Ja.

10. Werden „normale“ Passagiere eines Fluges, mit dem „Abschüblinge“ transportiert werden, über diese Besonderheit informiert?

Nein.

11. Durch Abschiebung in Länder, in denen „Abschüblingen“ Folter und Tod drohen könnte, wird die Flugzeugbesatzung unter Umständen in Gewissenskonflikte gebracht. Besteht bei der Deutschen Lufthansa, aber auch bei anderen Fluggesellschaften die Möglichkeit, den Transport des „Abschüblings“ zu verweigern, ohne daß für die betreffende Person berufliche Nachteile erfolgen?

Wenn ja,

- a) aus welchen Gründen und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt dieses,
b) in wie vielen Fällen?

Zur Ausreise verpflichtete Ausländer werden von den Behörden der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich nicht in Länder abgeschoben, in denen ihnen Tod oder Folter drohen, so daß schon deshalb Gewissenskonflikte der in der Frage angesprochenen Art nicht entstehen können.

Wenn nach Auffassung des verantwortlichen Luftfahrzeugführers zu befürchten ist, daß ein Passagier ein Sicherheitsrisiko während des Fluges darstellt, hat der Kapitän das Recht, den Transport

abzulehnen (§ 52 LuftBo), ohne daß ihm und dem übrigen Personal der Lufthansa daraus Nachteile entstehen.

12. a) Wird bei den Gesprächen zwischen der Deutschen Lufthansa und den Bundesministerien des Innern und für Verkehr neben der Frage der Verkehrssicherheit bei Flügen, in denen ein „Abschübling“ transportiert wird, auch die Frage erörtert werden, ob das Flugpersonal weiterhin polizeiliche Aufgaben übernehmen soll?

Schon im Hinblick auf die bestehende Rechtslage ist nicht daran gedacht, Bedienstete der Luftverkehrsgesellschaften mit polizeilichen Aufgaben an Bord des Flugzeuges zu betrauen.

- b) In welchem Rahmen gedenkt die Bundesregierung Gewissenskonflikte des Boden- und Bordpersonals zu berücksichtigen?
c) Gedenkt die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit anderen Stellen, z. B. Länderinnenministerien, Gewerkschaften, kirchlichen und humanitären Hilfsorganisationen, eine Prüfungsinstanz einzurichten, um besondere Härten zu vermeiden?

Die Antwort ergibt sich aus den Ausführungen zu Frage 11.